

Hunsrückschule Simmern

Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und sozial – emotionale Entwicklung (Förderschule)

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigten,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen¹ sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

- 1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
- 2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
- 3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
- 4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

_

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.

- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommen-

den Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis

zum 31. Juli 2021 vorlegen.

- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie

hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie

der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser

Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Toch-

ter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. Au-

gust 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden.

Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie

den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom

Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz

nicht vorgesehen.

Einzelheiten, wie die Schule die Kontrolle der vorzulegenden Nachweise organisie-

ren wird, werden Sie gesondert erhalten.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weiter-

gehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche

Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Roth, FÖR`